

für die Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Bearbeitungsaufträgen durch das Labor für Bauphysik (LFB) der TU GRAZ. Das LFB geht ausschließlich und unmittelbar wissenschaftlichen, neutralen Zwecken nach. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen der Sicherstellung der rechtlichen Basis für Auftragnehmer und Auftraggeber der Auftragsforschung und Auftragsbearbeitung vor diesem Hintergrund.

## 1 Bearbeitungszeitraum

- 1.1 Das Angebot beschreibt die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, Inhalt und Umfang der Arbeiten, den Bearbeitungszeitraum sowie das Forschungs-, Entwicklungs- bzw. Bearbeitungsziel.  
Enthält die Auftragserteilung Abweichungen vom Angebot, so gelten diese erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart. Bei Auftragserteilung gelten die Angaben des Angebotes als vollinhaltlich akzeptiert. Etwaige angefallene Kosten sind dem LFB zu vergüten.
- 1.2 Angebote des LFB sind freibleibend, sofern nicht anders vermerkt ist.
- 1.3 Der Auftragsgegenstand ist ein Forschungsexperiment. Es kann kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Forschungsergebnis oder Bearbeitungsergebnis bestehen. Die Wahl der Methode und des Gerätes obliegt dem LFB, außer der Vertragspartner stellt auf besonderen Wunsch Methoden, Erkenntnisse oder Unterlagen bei, welche das LFB für die gestellte Aufgabe verwenden kann. Eine Beurteilung darüber obliegt dem LFB als Auftragnehmer.
- 1.4 Erkennt das LFB, dass der vorgesehene Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, wird das LFB dem Auftraggeber - unter Angabe der Gründe - schriftlich Änderungsvorschläge als Grundlage für eine einvernehmliche Anpassung bzw. Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes oder für eine Einschränkung hinsichtlich der erwartbaren Ergebnisse unterbreiten.

## 2 Vergütung

- 2.1 Die Vergütung ist ein Festpreis unter Berücksichtigung des zur Angebotslegung bekannten Aufwandes, es sei denn, die Abrechnung erfolgt ausdrücklich nach Aufwand mit Kostenobergrenze. Festpreise erhöhen sich in den Folgejahren entsprechend dem Erzeugerpreisindex der Statistik Austria.
- 2.2 Das jeweils angeführte Entgelt versteht sich ohne Umsatzsteuer. Sollte die Universität betreffend diese Leistung umsatzsteuerpflichtig sein bzw. werden oder zur Steuerpflicht optieren, ist das Entgelt zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu entrichten. Dies gilt auch für bereits vergangene Zeiträume. Der Vertragspartner verzichtet in diesem Zusammenhang unwiderruflich und unbefristet auf den Einwand der Verjährung.
- 2.3 Das LFB wird den Auftraggeber baldmöglichst benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Ergebnis nicht erzielt werden kann. Das LFB wird in einem solchen Fall Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreiten.
- 2.4 Bei Änderungen des Projektes aus Gründen, die beim Auftraggeber liegen, oder bei sich während des Projektes ergebendem Mehraufwand von mehr als €300.- über dem kalkulierten Aufwand ist das LFB berechtigt, ein Nachtragsangebot zu legen und zu verrechnen.

## 3 Zahlungen

- 3.1 Die Finanzierung der Forschungsvorhaben und Projekte erfolgt in der Regel folgend:  
Anfallende Gerätekosten sind sofort mit Auftragserteilung fällig. Die Kosten für die Betreuung und Bearbeitung des Messprojektes sind zu einem Drittel bei Auftragserteilung fällig, das zweite Drittel nach dem halben vereinbarten Projektzeitraum, das letzte Drittel nach Abschluss des Projektes bzw. mit Übergabe der Ergebnisse.
- 3.2 Wird von Punkt 3.1 abgewichen, sind angemessene Anzahlungen zu vereinbaren. Sie sind entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan ist das Rechnungsdatum oder das Datum der Zahlungsanforderung maßgeblich. Zahlungen sind ohne Abzug und unter Angabe der Rechnungsnummer auf das nach Auftragserteilung bekannt gegebene Konto zu leisten.
- 3.3 Eine Aufrechnung gegen die Forderungen des LFB ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.4 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, sind in Rechnung gestellte Beträge binnen vier Wochen netto ohne Abzüge anzuweisen. Danach gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (für Verbraucher 4%) und gegebenenfalls eine Mahngebühr von

€25.- je Mahnung als vereinbart, nach der 2. Mahnung wird die Forderung an den Kreditschutzverband weitergeleitet.

- 3.5 Werden durch Förderungen Dritter die in Rechnung gestellten Kosten nicht oder nur teilweise, aus welchen Gründen auch immer, gedeckt, so haftet der Auftraggeber für den ausstehenden Betrag, der in der Folge entsprechend Punkt 3.4 zu begleichen ist.
- 3.6 Für sämtliche Leistungen des LFB gilt bis zur endgültigen Begleichung offener Beträge der uneingeschränkte Eigentumsvorbehalt.

## 4 Forschungs- und Entwicklungs- bzw. Bearbeitungsergebnis

- 4.1 Der Auftraggeber erhält entsprechend der Aufgabenstellung an eventuell entstandenen Erfindungen und an den vom LFB bzw. der TU Graz angemeldeten oder ihr erteilten Schutzrechten ein lizenzpflichtiges, nichtausschließliches Nutzungsrecht, wenn nicht anders in den Lizenzvereinbarungen vereinbart. Der Auftraggeber erstattet dem LFB einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte sowie bei Benutzung die gesetzliche Arbeitnehmererfindervergütung.
- 4.2 Auf Verlangen erhält der Auftraggeber anstelle des Rechts gemäß Punkt 4.1 an den entstandenen Erfindungen, an den angemeldeten oder erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck. Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber dem LFB und der TU Graz zu erklären. Das LFB behält ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für eigene wissenschaftliche Zwecke und Zwecke der Lehre.
- 4.3 Der Auftraggeber erhält an den bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen urheberrechtlich geschützten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse und Bearbeitungsergebnisse sowie am Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht. Die Einräumung eines ausschließliches Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 4.4 Werden bei der Durchführung des Vorhabens bereits vorhandene Schutz- oder Urheberrechte des LFB verwendet, und sind sie zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig, so erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen des LFB entgegenstehen.

## 5 Entgegenstehende Schutzrechte Dritter

- 5.1 Das LFB wird den Auftraggeber auf ihm bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die durch die Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse verletzt werden könnten. Das LFB und der Auftraggeber werden einvernehmlich entscheiden, ob und in welcher Weise bekannt werdende Rechte Dritter bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen sind.
- 5.2 Im Falle einer rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers, der ein Verstoß gegen ein Schutzrecht zugrunde liegt, kann das LFB nach seiner Wahl dem Auftraggeber entweder die erforderlichen Lizenzen vermitteln oder einen geänderten Entwicklungsgegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die den Verletzungsvorwurf beseitigen. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Auftraggeber bei Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu.

## 6 Gewährleistung

- 6.1 Das LFB gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, soweit dies für Forschungsarbeiten möglich ist, nicht aber das tatsächliche Erreichen des Forschungs-, Entwicklungs- oder Bearbeitungszieles.
- 6.2 Da bei derartigen Arbeiten immer wieder Neuland betreten wird, das zuerst zu einem Stand der Forschung und in der Folge bei entsprechendem Erfolg zum Stand des Wissens wird, hat der Auftraggeber zu prüfen, ob die Entwicklung bzw. das Bearbeitungsergebnis alle für den Gebrauch geeigneten

- Eigenschaften, die rechtlich und technisch oder in anderer erforderlicher Weise gegeben sein müssen, besitzt.
- 6.3 Es werden in der Regel spezifisch geeignete, kalibrierfähige Messgeräte verwendet. Auf Wunsch hin werden gegen gesonderte Vergütung vor den Versuchen Kalibrierprotokolle angefertigt. Sollte der Wunsch bestehen, kann gegen Vergütung des Aufwandes auch außerhalb von Messungen im Rahmen der Akkreditierung eine Durchführung mit rückführbar kalibrierten bzw. geeichten Messgeräten erfolgen. Ein Auftrag dahingehend muss ausreichend vor Beginn der Bearbeitung erteilt werden, um die Geräte der Kalibrierung / Eichung zuführen zu können. Auf besonderen Wunsch hin kann auch die Verwendung kostengünstigerer Geräte vereinbart werden; dies schließt jedoch jede Gewährleistung des LFB in Bezug auf die erhaltenen Ergebnisse und deren Reproduzierbarkeit aus.
- 6.4 Die Arbeiten haben in der Regel den Charakter eines wissenschaftlichen Experimentes, bestimmte Ergebnisse können daher weder garantiert noch verlangt werden; in der Regel kann erst bei reproduzierbaren bzw. mehrmals reproduzierten Ergebnissen auf weitergehende Gültigkeit der Ergebnisse geschlossen werden.
- 6.5 Bei einem partiellen oder gesamten Ausfall von Geräten aus Schuld des LFB ist das LFB bereit, den ausgefallenen Teil der Messung bei Erfordernis in der gleichen Zeitdauer in weiterer Folge zu wiederholen, weitergehender Ersatz oder Schadenersatz bei von Seite des LFB nicht verschuldeten Ausfällen, aus Zeitverzug, Ausfall etc., wodurch auch immer verursacht, wird durch die Annahme des Angebotes ausgeschlossen.
- 6.6 Das LFB ist berechtigt, auftretende Mängel nachzubessern. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.7 Die Gewährleistung wird begrenzt auf sechs Monate nach Übergabe des Forschungs-, Entwicklungs- bzw. Bearbeitungsergebnisses. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche, die nicht den gesetzlichen Gewährleistungsfristen unterliegen.
- 7 Haftung**
- 7.1 Die Haftung des LFB, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Vertragsverletzungen oder aus Delikten wird beschränkt auf Fälle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Fehlen einer wesentlichen zugesicherten Eigenschaft und Verletzung einer Pflicht, bei deren Nichteinhaltung der Vertragszweck gefährdet wäre.
- 7.2 Da dem LFB meist nicht alle Randbedingungen bekannt sind, liegt die Haftung für die Verwendung, Weitergabe oder Nutzung einer Entwicklung bzw. eines Bearbeitungsergebnisses im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers und wird vom LFB in keiner Weise übernommen.
- 7.3 Die Tätigkeiten des LFB sind durch eine Haftpflichtversicherung der TU Graz versichert. Es gilt die dem Auftrag zugrunde liegende Auftragssumme als maximaler Haftungsrahmen wobei die Obergrenze in jedem Falle mit dem in den Vertragsbestimmungen der Haftpflichtversicherung der TU Graz gegebenen Rahmen für jegliche Haftung vertraglich als vereinbart gilt. Ein Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit gilt als vereinbart.
- 7.4 Da das LFB in seiner Tätigkeit bei Begutachtungen, Expertisen etc. nur punktuell und in einem zeitlich sehr kurzen Rahmen unter beschränkter Informationslage die Sachlage beurteilt, können daraus keine Haftungsansprüche abgeleitet werden. Die erstellten Gutachten, Protokolle und Berichte stellen auch keine Leistungen im Sinne einer HOAI (Honorarvergütung für Architekten- und Ingenieursleistungen) oder Planung lt. ÖNORM dar.
- 8 Geheimhaltung**
- 8.1 Das LFB und der Auftraggeber werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungserforderlich („INTERN“) deklarierte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses drei Jahre lang Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung das LFB oder der Auftraggeber verzichtet haben.
- 8.2 Dies gilt nicht, soweit, das LFB betreffende, gesetzliche Verpflichtungen eine Offenlegung erfordern.
- 9 Veröffentlichungen, Werbung**
- 9.1 Das Forschungs-, Entwicklungs- bzw. Bearbeitungsergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Vorhabens gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt. Bei der Weitergabe von Prüfberichten und Ergebnissen sind diese nur vollständig zu veröffentlichen oder weiterzugeben. Kürzungen oder Ausschnitte bedürfen der Zustimmung des LFB.
- 9.2 Das LFB behält auf erstellte Unterlagen, Vorträge und Veröffentlichungen grundsätzlich das Urheberrecht und räumt dem Auftraggeber das Recht für die einmalige nichtausschließliche Veröffentlichung oder je nach Vertrag die mehrmalige nichtausschließliche Veröffentlichung oder gegen besondere Vergütung das ausschließliche Veröffentlichungsrecht ein. Dabei sind derartige Veröffentlichungen grundsätzlich so zu kennzeichnen, dass die Quelle eindeutig erkennbar ist, und zwar so, dass unterschieden werden kann, zwischen den Teilen, die vom LFB als Urheber stammen und anderen Teilen der jeweiligen Veröffentlichung.
- 9.3 Das LFB ist berechtigt, zumindest bei Anonymisierung der Ergebnisse, auf Wunsch auch unter Angabe des Auftraggebers, die Ergebnisse der Forschung in Lehre, Forschung und Veröffentlichung weiter zu verwenden.
- 9.4 Interpretationen von Ergebnissen sind in der Regel nur so weit möglich, als für diese Interpretationen notwendige Randbedingungen vorhanden sind oder gleichfalls durch die Arbeit erhalten wurden. Bei eingeschränkten Randbedingungen können nur diese für die Interpretation herangezogen werden, womit unter Umständen Fragestellungen nur punktuell oder eingeschränkt auf die gemessenen / erhaltenen Randbedingungen beantwortet werden können.
- 9.5 Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit dem LFB berechtigt, die Forschungs-, Entwicklungs- und Bearbeitungsergebnisse unter Nennung des Urhebers und des LFB zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z.B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden.
- 9.6 Veröffentlichungen des LFB, die den Anwendungszweck betreffen und für die der Auftraggeber gemäß Punkt 4.4 ausschließliche Rechte beansprucht, werden rechtzeitig mit dem Auftraggeber abgestimmt.
- 9.7 Seminarunterlagen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt oder gewerblich genutzt werden. Film-, Foto-, Video- oder Audioaufzeichnungen und Vergleichbares während eines Vortrages, Präsentation oder anderen Tätigkeiten des LFB oder seiner Mitarbeiter etc. sind nicht gestattet, wenn nicht schriftlich vereinbart.
- 9.8 Seminar- / Vortragsunterlagen und Vergleichbare dienen nur zur Bearbeitung innerhalb eines Seminars / Vortrags / Präsentation und geben Inhalte in didaktisch kurzer und übersichtlicher Weise oft unter eingeschränkten Randbedingungen wieder. Sie stellen in keiner Weise rechtsverbindliche Informationen oder technische Richtlinien dar. Ein Ersatz von Schäden, die aus der Anwendung solcher Unterlagen entstehen, wird hiermit dezidiert ausgeschlossen.
- 9.9 Der Auftraggeber darf die Ergebnisse für Zwecke der Werbung unter Nennung des LFB nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung verwenden.
- 10 Kündigung**
- 10.1 Der Auftraggeber und das LFB sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sofern nach Ablauf von mindestens sechs Monaten seit Beginn der Arbeiten kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde, ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich.
- 10.2 Nach wirksamer Kündigung wird das LFB dem Auftraggeber das bis dahin erreichte Ergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem LFB die bis dahin entstandenen Kosten zu vergüten.
- 11 Sonstiges**
- 11.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 11.2 Eventuelle entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen führen nicht zur Aufhebung der davon nicht berührten Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.
- 11.3 Erfüllungsort für Leistungen des LFB ist der Sitz des Labors. Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist Graz.
- 11.4 Es gilt das Recht der Republik Österreich, als Gerichtsstand gilt Graz als vereinbart
- 11.5 Über diese Geschäftsbedingungen hinaus gelten allgemein die Geschäftsbedingungen der TU Graz.